



## Solvency II geht an den Start

**Nach über 13 Jahren Arbeit an der Entwicklung eines risikobasierten Aufsichtssystems für die Versicherungsbranche steht die Einführung von Solvency II unmittelbar bevor. Damit geht auch die vor zwei Jahren begonnene, durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) strukturierte und in der Folge intensiv begleitete Vorbereitungsphase zu Ende. Ein guter Anlass, um Bilanz zu ziehen.**

Solvency II ist nicht zuletzt aufgrund der ergänzenden Omnibus-II-Richtlinie, der Delegierten Verordnung 2015/35 aus dem Jahr 2014 sowie einer Vielzahl an technischen Durchführungsstandards und Leitlinien eines der umfangreichsten Regelwerke der Welt. Besonderheiten des deutschen Marktes werden darüber hinaus durch weitere Erläuterungen der BaFin geregelt. Auch wenn derzeit noch einige durch die Solvency-II-Richtlinie aufgehobene Verordnungen an die neue Rechtsbasis angepasst werden müssen, ist durch die Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) Solvency II zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umgesetzt. Somit kann die neue Zeitrechnung in der Versicherungsaufsicht planmäßig und auf einer stabilen rechtlichen Grundlage starten.

### **Anforderungen an 3-Säulen-Modell erfüllt**

Dank der intensiven Vorbereitung sind die Anforderungen in jedem Bereich des bekannten 3-Säulen-Modells von Solvency II erfüllt. Die quantitativen Aspekte der Säule 1 können durch entsprechende Modelle bewältigt werden. Das konnte bereits in mehreren branchenweit durchgeführten Erhebungen bestätigt werden.

Die Governance-Anforderungen der Säule 2 werden durch die Einrichtung der vier geforderten Schlüsselfunktionen erfüllt, zu denen die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) und die Risikomanagementfunktion gehören. Erste auf die Zukunft ausgerichtete Einschätzungen des eigenen Risikos wurden von den Versicherungen vorgenommen und in den geforderten ORSA-Berichten dokumentiert.

Für die Erfüllung der umfangreichen Berichtspflichten der Säule 3 wurde ein beträchtlicher Aufwand betrieben. So wurden sowohl die von der BaFin auferlegten QRT-Funktionstests erfolgreich absolviert als auch die Unternehmen identifiziert, die aufgrund der Geschäftsstruktur Erleichterungen in Anspruch nehmen dürfen. Somit hat die Vorbereitungsphase ihren Zweck erfüllt und die Unternehmen wurden in die Lage versetzt, alle Anforderungen des neuen Aufsichtssystems vom Start an zu erfüllen.

Kurz vor der Einführung von Solvency II stellt sich nun trotzdem die Frage: Wurde das geplante Ziel erreicht oder um es sinngemäß mit Wilhelm Busch zu sagen: Zwar sind wir auf dem Baum angekommen, der Beweis der Flugfähigkeit muss aber noch erbracht werden.

Um dies beantworten zu können, muss das Erreichte genauer beleuchtet werden. Es war ein großer Aufwand erforderlich, um die Umstellung auf das neue Regelwerk vorzunehmen. Das hat den Unternehmen geholfen, auf dem Baum anzukommen. Zur Beurteilung und Sicherstellung der Flugfähigkeit sind aber weitere Anstrengungen aller am Prozess Beteiligten erforderlich. Neben den Versicherungen sind dies die Aufsichtsbehörden, aber auch die Öffentlichkeit, die mit den neuartigen Informationen umgehen muss.

## Parallele Regelungswelten entstanden

Das neugefasste Versicherungsaufsichtsgesetz enthält künftig auch alle Regelungen der Solvency-II-Richtlinie. Leser werden erkennen, dass dadurch parallele Regelungswelten geschaffen werden. So handelt es sich nicht um Synonyme, wenn neben dem Begriff der Deckungsrückstellung fortan auch von versicherungstechnischen Rückstellungen die Rede ist. Während die Deckungsrückstellung weiterhin gemäß handelsrechtlicher Vorgaben zu bilden ist, sind die versicherungstechnischen Rückstellungen konform mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu berechnen. Die Einordnung der durch die unterschiedlichen Bewertungsansätze in Handels- und Aufsichtsrecht ermittelten Ergebnisse wird eine wichtige Aufgabe sowohl für die Unternehmenssteuerung als auch für die externe Kommunikation sein. Durch die unter Solvency II geforderte marktkonsistente Bewertung sind – gekoppelt an Entwicklungen am Kapitalmarkt – deutliche Schwankungen der Bedeckungsquoten möglich, während sich handelsrechtlich kaum Auswirkungen zeigen. Ein Marktvergleich der Finanzstärke verschiedener Unternehmen wird zusätzlich erschwert, wenn einzelne Versicherungen Übergangsregelungen in Anspruch nehmen oder wenn ein internes Modell verwendet wird.

Die Unternehmen haben sich qualitativ veränderten Herausforderungen zu stellen. Es ist schon jetzt erkennbar, dass mit dem Übergang in den Regelbetrieb umfangreiche Aufgaben verbunden sind, die ggf. auch gemeinsam mit der Aufsicht bewältigt werden müssen. Neben der termingerechten Erfüllung aller Anforderungen von Solvency II ist sicherzustellen und zu belegen, dass die Risikosituation des Unternehmens korrekt beschrieben ist.

Die Solvency-II-Bilanz wird wesentlich durch die versicherungstechnische Rückstellung geprägt. Diese ist ein wichtiger Baustein für die Berechnung des Solvenzkapitalbedarfs und beeinflusst unmittelbar die Höhe der Eigenmittel und damit die Finanzlage des Unternehmens. Dabei sind die bei der Berechnung dieser Rückstellung verwendeten Daten und Modelle von entscheidender Bedeutung. Unzulängliche Daten führen auch in Verbindung mit perfekten Modellen zu qualitativ schlechten Ergebnissen. Das Gleiche gilt für perfekte Daten, die mit unzureichenden Modellen verarbeitet werden. Daten und Modelle müssen daher von hoher Qualität und möglichst genau an den zu bewertenden Bestand angepasst sein.

Die bereits erwähnte Versicherungsmathematische Funktion hat die Aufgabe, die Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrunde liegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen zu gewährleisten. Die Qualität der Daten ist dabei von großer Be-

deutung. Solvency II gibt für die Berechnung des Solvenzkapitals mit der Standardformel wichtige Parameter vor. Diese sind an Marktinformationen orientiert, aber nicht unternehmensspezifisch ermittelt worden. Die Unternehmen haben zu prüfen, ob damit das eigene Risikoprofil sachgerecht berücksichtigt ist.

## Evaluierung bis 2018 geplant

Die Aufsichtsbehörden haben ebenfalls den Auftrag, sich von der Angemessenheit der Risikobewertung zu überzeugen. Insbesondere sind dabei die Konformität der Berechnungen mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben und die sachgerechte Abbildung des Risikos zu betrachten. Zu diesem Zweck erforderliche und geeignete Methoden sind allerdings noch durch die europäische Aufsichtsbehörde EIOPA und die nationalen Aufseher zu entwickeln. Die Aktuare sind bereit, diesen Prozess aktiv zu unterstützen.

In den kommenden Jahren müssen wichtige Bestandteile des Solvency-II-Regelwerks überprüft werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die von der Mehrheit der Unternehmen genutzte Standardformel zur Berechnung des Solvabilitätskapitals. Die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Elemente und die Kalibrierung dieser Formel sind bis 2018 auf Angemessenheit zu prüfen. Weitere Prüfaufträge beziehen sich auf die mit Omnibus II eingeführten Maßnahmen zur Behandlung von langfristigen Zinsgarantien. Ein wirklich finales Regelwerk ist daher auch mittelfristig noch nicht zu erwarten.

## Ausblick

### Aktuare unterstützen Entwicklung von Methoden

Die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. und länderübergreifend auch die Actuarial Association of Europe werden kurz- bis mittelfristig Standards entwickeln, die die Arbeit der Schlüsselfunktionen in den Unternehmen unterstützen und die prinzipiell auch für die Aufsicht von Nutzen sein können. Zu konkreten Herausforderungen, wie etwa der geforderten Validierung von Daten und Methoden, werden Vorschläge für geeignete Verfahren und Modelle erarbeitet.

Um auf Wilhelm Busch zurückzukommen: Diese Aufzählung der bereits heute erkennbaren Aufgaben zeigt, dass zwar der erste Flugtauglichkeitsnachweis erbracht ist, Personal und Fluglotsen aber weitere Anstrengungen erbringen müssen, um ein zuverlässiges und sicheres Fliegen zu ermöglichen.